

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

F			
Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries		
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle			
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen		
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen		
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50		
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen		
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34		
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen		
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr		
	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr		
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:			
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Nördlingen		
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20,		
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1NLG		
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.		
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,		
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE		

Nr. 05 Erscheint nach Bedarf 05. März 2020

Nr. 1	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ver- kehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittel- fränkischen Amtsblatt	Nr. 4	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlaus- schusses zur Feststellung des Wahlergebnis- ses für die Wahl des Landrats und des Kreis- tags am Sonntag, 15. März 2020
Nr. 2	Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und des Landrats des Landkreises Donau-Ries am 15. März 2020	Nr. 5	Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Forheim; Geplante Auflösung des Dränverbandes Forheim
Nr. 3	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlaus- schusses zur Feststellung des Wahlergebnis- ses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 15. März 2020		

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;

Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17. Februar 2020, S. 22 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechts-

amt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. "

Den Hinweis auf diese Bekanntmachung nehmen die Verbandsmitglieder aufgrund § 18 Satz 2 der Verbandssatzung vor. Deshalb wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass etwaige Kosten für diese Veröffentlichung in Ihrem Amtsblatt vom ZVGN nicht übernommen werden. Bitte setzen Sie hiervon auch Ihre für die Bekanntmachung zuständige Stelle in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen I. A.

Raab

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-24 29 (Herr Lindl), +49 (0)9 11 / 2 31-25 74 (Frau Raab) Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-53 06 E-Mail <u>zvgn@stadt.nuernberg.de</u> Internet www.nuernberg.de, www.rechtsamt.nuernberg.de

Nr. 2

Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und des Landrats des Landkreises Donau-Ries am 15. März 2020

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des Kreistags und des Landrats des Landkreises Donau-Ries wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts unter
http://www.donau-ries.de/wahlen/
durch Anschlag im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth, Eingangsbereich
Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.
Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist
der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts.
Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.
Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.
Donauwörth, den 02. März 2020
Geiger
Landkreiswahlleiterin
Nr. 3
Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses
für die Wahl des Landrats
am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet am

Diese Sitzung findet nur bei einer Landrat-Stichwahl statt.

Montag, 16. März 2020

um 17.00 Uhr

im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth,

Sitzungszimmer, Haus A, Zimmer Nr. 208

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Donauwörth, 02.03.2020

.....

Geiger

Landkreiswahlleiterin

Nr. 4

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet am

Dienstag, 07. April 2020 um 14.00 Uhr im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth, Sitzungszimmer, Haus A, Zimmer Nr. 208

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Donauwörth, 02.03.2020
.....Geiger
Landkreiswahlleiterin

Nr. 5

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Forheim; Geplante Auflösung des Dränverbandes Forheim

Bekanntmachung:

Der Dränverband Forheim beabsichtigt nach rechtmäßiger Beschlussfassung in der Verbandsversammlung vom 25.10.2019 den Dränverband Forheim aufzulösen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 WVG).

Innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntgabe können Mitglieder des Verbandes und Betroffene Einwendungen gegen die Auflösung beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, Zimmer Nr. 2.56, 86609 Donauwörth, persönlich zu den üblichen Geschäftszeiten oder in schriftlicher Form vorbringen (§ 62 Abs. 3 WVG).

Donauwörth, den 26.02.2020 Landratsamt Donau-Ries *Hegen* Regierungsdirektor

> Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat